

# Oberlandesgericht Frankfurt am Main

Friedrich-Ebert-Anlage 35 (PU 60327)  
Telefon: (069) 13 67 - 01  
Telex: 416979 gstat d • Telefax (069) 13 67 - 29 76  
Konten der Gerichtskasse Frankfurt:  
PGiroKto: Ffm 70 17 - 600 (BLZ 600 100 60)  
LZB Ffm 50 001506 (BLZ 500 000 00)

Postanschrift: Oberlandesaericht • 60266 Frankfurt a.M.

2 Ws 5/00

Aktenzeichen  
bitte stets angeben

Herrn

M \_\_\_\_\_

Str \_\_\_\_\_

81440 Oberursel

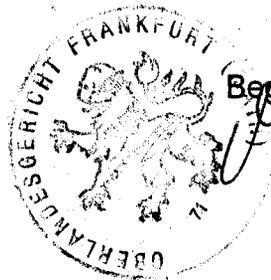
Datum und Zeichen Ihres Schreibens

**Nebenstelle**  
2598

Datum  
8.2.00

Sie haben Gelegenheit zur Stellungnahme, insbesondere zu der Frage, wann Sie den Entschluß zur Vervielfältigung und Verbreitung, der verfahrensgegenständlichen Bücher gefaßt haben. Sie werden darauf hingewiesen, daß Sie keine Angaben zur Sache machen müssen. Einer eventuellen Äußerung wird bis zum 25. März 2000 entgegengesehen.

Dr. Pfeifer  
Richterin am OLG



Beglaubigt:

DR. HEINZ ROTH  
(1931 - 1994)  
HANS ROTH  
FRIEDER ROTH  
DR. GERD WIEDEMANN  
RECHTSANWÄLTE

142

Gewürz...  
des Oberlandesgerichts  
Frankfurt (M.)

Eing.: 07. 1999

Staatsanwaltschaft bei dem  
Oberlandesgericht Frankfurt/M.

21. JAN. 2000

Anlagen: Schriftstücke  
Doppel - mit Anlagen  
Akten: Band Heft

04.01.00  
179/98FR07 DÖ  
D7\D1109

Oberlandesgericht Frankfurt am Main  
- Strafsenat -  
Zeil 42

60313 Frankfurt am Main

Vorab per Fax (ohne Anlagen): 069/ 1367 - 2976

Justizbehörden Frankfurt/M.

- Briefannahme -

8

06. JAN. 2000

Anlagen Durchschr.  
DM Kastenmarken  
DM Freistempel

Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO

In dem Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Frankfurt am  
Main (Az.: 92 Js 28390.7/98)

gegen

den Kaufmann M\_\_\_\_, wohnhaft \_\_\_\_\_-Straße  
12, 61440 Oberursel

wegen gewerbsmäßiger unerlaubter Verwertung urheberrechtlich  
geschützter Werke (§§ 106, 108 a UrhG)

beantragen wir namens und in Vollmacht der Verletzten, Alcohols  
Anonymous World Services, Inc., 475 Riverside Drive, New  
York, N.Y. 10115, USA, durch

g e r i c h t l i c h e E n t s c h e i d u n g

die Erhebung der öffentlichen Klage gegen den Beschuldigten,  
Herrn M\_\_\_\_, Wegen gewerbsmäßiger unerlaubter Verwer-  
tung urheberrechtlich geschützter Werke anzuordnen.

B e g r ü n d u n g :

1.

1. Die Antragstellerin ist Inhaberin ausschließlicher urheberrechtlicher Nutzungsrechte des in englisch erschienenen Druckwerks

"ALCOHOLICS ANONYMOUS".

Das Werk besteht aus verschiedenen Teilen. Der wichtigste Teil des Werkes und zugleich der Teil, an dem die Antragstellerin Rechte besitzt, ist ein Text des Mitbegründers von Alcoholics Anonymous (in Folgenden: AA), Bill Wilson. Der Text, die Lebensgeschichte von Bill Wilson als Alkoholiker, beschreibt die Anfänge der inzwischen weltweit tätigen Organisation Anonyme Alkoholiker und stellt die Grundlage der Arbeit von AA dar. Der Text ist in dem Buch auf den Seiten 1 bis 192 abgedruckt.

Bill Wilson hat u.a. mit einem Verlagsvertrag von 1963 sämtliche Rechte an dem Werk an die Antragstellerin übertragen. Die Antragstellerin ist daher in der englischsprachigen Originalausgabe als Originalverlag und Inhaber der Rechte genannt.

Das Werk, das erstmals 1939 in den USA erschienen ist und das die Antragstellerin auch als deutschsprachige Ausgabe vertreibt, genießt in Deutschland urheberrechtlichen Schutz. Der Schutz ergibt sich aus dem staatsvertraglichen Übereinkommen vom 15.01.1892 über den gegenseitigen Schutz

der Urheberrechte zwischen dem Deutschen Reich und den USA (vgl. Schricker/Katzenberger, Urheberrecht, 2.Auflage, vor § 120 Rn. 35; BGH GRUR 1978, S.302 - Wolfsblut, BGHZ 70, S.268 - Buster Keaton). Nachdem im Urheberrecht das Territorialprinzip gilt, erstreckt sich der Schutz nicht nur auf die deutsche Fassung des Werks, sondern auch für die englische-Originalausgabe.

In den USA hingegen ist das Werk wegen des Ablaufs der dortigen Schutzfristen gemeinfrei geworden. Aus diesem Grund wird es in den USA nicht nur von der Antragstellerin angeboten, sondern auch von anderen Verlagen.

2. Der Beschuldigte ist ein Kaufmann der in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig ist. Er betreibt u.a. unter der Firma "12 & 12" einen Verlag und eine Versandbuchhandlung. Der Beschuldigte verwendet für seine verlegerischen Aktivitäten auch die Bezeichnung "M\_\_\_";

Der Schwerpunkt der verlegerischen und buchhändlerischen Tätigkeit des Beschuldigten liegt in der Publikation und der Verbreitung von Literatur für Suchtabhängige aller Art. Die von Beschuldigten hergestellte und vertriebene Literatur für Alkoholsüchtige nimmt dabei den größten Raum ein. Die Antragstellerin übergibt in diesem Zusammenhang ein Exemplar des Verlagskatalogs des Beschuldigten vom Mai 1997.

Mit seiner verlegerischen Tätigkeit verletzt der Beschuldigte auch die ausschließlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte der Antragstellerin. Auf Seite 16 des Katalogs hat der Beschuldigte drei verschiedene Ausgaben der englischen Originalfassung angeboten:

- das Buch "ALCOHOLICS ANONYMOUS", Reprint der Erstausgabe von 1939, herausgegeben von der Big Book Fellowship, c/o RSC, Box 21212, Canton, Ohio 44701,

im Katalog ist das Werk (Roter Einband) abgebildet und mit einem Preis von DM 25,00 ausgezeichnet.

- das Buch "ALCOHOLICS ANONYMOUS STUDY EDITION", herausgegeben von IWS, Inc., ISBN 0-9637666-1-9,

im Katalog ist das Buch (brauner Einband) abgebildet, unter der Bezeichnung "Studienausgabe, engl. mit Manuskript v. 1938" aufgeführt und mit einem Preis von DM 31,00 ausgezeichnet,

- das Buch "ALCOHOLICS ANONYMOUS" kleines Taschenbuch, herausgegeben von IWS, Inc., ISBN 0-9637666-0-0,

im Katalog ist das Buch als Taschenbuch angegeben und mit einem Preis von DM 5,00 ausgezeichnet.

Der Beschuldigte hat diese Bücher nicht nur in seinem Katalog angeboten, sondern auch verkauft. Mit Rechnung vom 22.01.1998 hat der Beschuldigte auch über die Lieferung der oben genannten ersten beiden Werke abgerechnet.

3. Der Beschuldigte verbreitet neben der englischen auch eine schwedische Ausgabe von "ALCOHOLICS ANONYMOUS". Bei dieser Ausgabe ist 'die Antragstellerin irreführend sowohl im Copyrightvermerk auf der Titelfrückseite als auch im weiteren Text als Inhaber der Urheberrechte an dem Werk genannt. Tatsächlich handelt es-sich jedoch um keine offizielle oder

zumindest von der Antragstellerin lizenzierte schwedische Ausgabe. Auch bei der schwedischen Ausgabe handelt es sich um einen unerlaubten Nachdruck und damit eine Verletzung der Rechte der Antragstellerin.

Diese Rechtsverletzung wurde auch in Deutschland begangen. Im Frühjahr 1997 hat der Beschuldigte unter der von ihm regelmäßig benutzten Bezeichnung "Big Book Study Group" eine größere Anzahl der schwedischen Ausgabe per Postpaket nach Schweden versandt. Nachdem der Adressat nicht ermittelt werden konnte, wurde das Paket nach Bad Homburg zurückgeschickt, dabei aber irrtümlich Herrn Dr. Joachim Ziegler, einem Mitglied der deutschen Organisation der Antragstellerin "Anonyme Alkoholiker Interessengemeinschaft e.V.", zugestellt. Herr Dr. Ziegler rief daraufhin den Beschuldigten an und bat ihn, die Postsendungen unverzüglich abzuholen. Dies hat der Beschuldigte dann auch getan und Herrn Dr. Ziegler in diesem Zusammenhang versprochen, an die Deutsche Post AG zu schreiben, damit sich derartige Vorgänge nicht wiederholen. Herr Dr. Ziegler hat schließlich vom Beschuldigten eine Abschrift seines Briefes vom 28.04.1997 an die Post AG erhalten. Dieses Schreiben wurde bereits im Ermittlungsverfahren vorgelegt.

4. Der Beschuldigte ist nicht Mitglied der Antragstellerin, auch nicht ihrer deutschen Dienstorganisation. Für den Beschuldigten ist das Programm der Anonymen-Alkoholiker weder verpflichtend noch verbindlich. Soweit es der Antragstellerin bekannt ist, hat der Beschuldigte sich das Programm allerdings selbst zur Leitlinie seines Lebens gemacht. Die Antragstellerin hat keine Möglichkeit, irgend jemand daran zu hindern, deren Programm zu übernehmen und dabei unter dem Schutz der bei den-Anonymen Alkoholikern üblichen An-

onymität Straftaten zu begehen und der Organisation der Anonymen Alkoholiker Schaden zuzufügen.

Obwohl der Beschuldigte im Jahr 1997 bei der deutschen Organisation von AAWS, Inc. den Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat, wurde sein Antrag vom deutschen Verein unter Berufung auf die Satzung abgelehnt.



5. Im Namen der deutschen Dienstorganisation der Antragstellerin, des eingetragenen Vereins "Anonyme Alkoholiker Interessengemeinschaft e.V.", haben wir am 07.04.1997 gegen den Beschuldigten Strafanzeige u.a. wegen Urheberrechtsverletzung gestellt. Diese Strafanzeige hat, nach erfolgreicher Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens, zur Anklageerhebung gegen Herrn M\_\_\_\_\_ vor dem Amtsgericht in Bad Homburg geführt. Das dortige Aktenzeichen beträgt 92 Js 12913.1/97 - 8 Ds.

In dem bereits anhängigen Strafverfahren wird Herrn M\_\_\_\_\_ u.a. zur Last gelegt, daß er eine deutsche Fassung des Buches "Anonyme Alkoholiker" in großem Umfang vervielfältigt und verbreitet.

Das Amtsgericht Bad Homburg hat die Eröffnung des Hauptverfahrens bis zum Abschluß eines zwischen der deutschen Tochter-Organisation der Antragstellerin und dem Beschuldigten anhängigen Zivilstreits gern. § 262 Abs.2 StPO vorläufig ausgesetzt.

6. Zwischen der Antragstellerin und dem Beschuldigten ist vor dem Landgericht Frankfurt am Main ein Zivilstreit anhängig, bei dem es u.a. um die Vervielfältigung und Verbreitung der diesem Antrag zugrunde liegenden Werke geht (Az.: 2/03 0 319/99) Daneben ist\_ zwischen der deutschen Dienstorganisa-

tion und dem Beschuldigt auch vor dem OLG Frankfurt in zweiter Instanz ein Zivilstreit anhängig (Az.: 11 U 53/99), dessen Gegenstand die Vervielfältigung und Verbreitung der deutschen Ausgaben der streitgegenständlichen Werke durch den Beschuldigten ist.

11.

Die Antragstellerin hat am 11.08.1998 Strafanzeige und Strafantrag zur Staatsanwaltschaft beim Landgericht Frankfurt am Main erhoben. Eine Kopie der Strafanzeige wird als Anlage 1 übergeben.

Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin gegen den Beschuldigten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Mit Bescheid vom 12.11.1998, der am 20.11.1998 zugestellt wurde, hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren jedoch gern. § 154 d StPO eingestellt (Anlage 2) und der Antragstellerin eine Frist von einem Jahr gesetzt, innerhalb derer die nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Vorfrage, wem die Verbreitungsrechte an dem in der Strafanzeige genannten Buchtiteln für das Gebiet der Bundesrepublik zustehen, im Zivilverfahren auszutragen ist. Nach fruchtlosen Ablauf der Frist werde das Verfahren gänzlich eingestellt werden.

Gegen den am 20.11.1998 zugestellten Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 12.11.1998 hat die Antragstellerin mit Anwaltschriftsatz vom 01.12.1998, also innerhalb der Zweiwochenfrist, Beschwerde eingelegt. Eine Kopie dieses Schriftsatzes legen wir als Anlage 3 vor. Die Beschwerde wurde unter anderem damit begründet, daß die Rechtsinhaberschaft der Alcoholic's Anonymous World Services, Inc. an den Urheberrechten der betroffenen

Bücher feststehe und eine Klärung dieser Frage in einem Zivilverfahren nicht erforderlich sei. Dies sei ein entscheidender Unterschied zu dem parallel geführten Strafverfahren gegen den Beschuldigten aufgrund der Strafanzeige der deutschen Tochterorganisation der Antragstellerin. In jenem Strafverfahren sei der Übergang der Verbreitungsrechte von Alcoholics Anonymous World Services, Inc. auf die deutsche Dienstorganisation eine der Rechtsfragen, die auch Gegenstand eines Zivilverfahrens vor dem Landgericht Frankfurt am Main seien. In vorliegendem Strafverfahren sei diese Frage gerade nicht von Bedeutung. Wenn nun die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige der AAWS, Inc. mit der gleichen rechtlichen Begründung vorläufig einstelle, die sie auch im Parallelverfahren herangezogen habe, sei dies unhaltbar. Außerdem stelle sich die Staatsanwaltschaft vor dem Hintergrund der Anklageerhebung im Parallelverfahren zu ihrem eigenen Verhalten in Widerspruch.

Mit Bescheid vom 06.07.1999 (Anlage 4), zugestellt am 14.07.1999, hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main unter Aufhebung des Bescheids vom 12.11.1998 das Verfahren gem. § 170 Abs.2 StPO eingestellt. Zur Begründung hat die Staatsanwaltschaft ausgeführt, daß dem Beschuldigten u.a. wegen der gegenteiligen Rechtsauskünfte des Rechtsanwalts v.d. Heide und aufgrund weiterer vom Beschuldigten im Zivilprozeß vorgelegten Unterlagen und Behauptungen, mit denen er die Autorenschaft des Bill Wilson bestritten hat, eine vorsätzliche Verletzungshandlung nicht mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen sei. Die Tatsache, daß in dem noch nicht rechtskräftigen Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main eine objektive Verletzungshandlung festgestellt sei, ändere daran nichts.

Gegen den am 14.07.1999 zugestellten Bescheid hat die Antragstellerin mit Anwaltsschreiben vom 20.07.1999 (Anlage 5) Beschwerde eingelegt. Die Beschwerde wurde darauf gestützt, daß sich die Staatsanwaltschaft mit der Verfahrenseinstellung in

Widerspruch zum parallel geführten Strafverfahren gegen den Beschuldigten stelle. Obwohl jenes Verfahren wegen einiger Rechtsfragen zum Übergang der Verwertungsrechte auf die deutsche Dienstorganisation der Anonymen Alkoholiker komplizierter gelagert sei als der vorliegende Sachverhalt, sei im Parallelverfahren Anklage erhoben worden. Die Antragstellerin hat in ihrer Beschwerdebegründung auch darauf hingewiesen, daß Strafrichter und Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich nicht gehalten sind, sich bei ihrer Tätigkeit an den Ergebnissen von zivilgerichtlichen Streitigkeiten zu orientieren., Jedenfalls bei der Beurteilung des subjektiven Tatbestands sei der pauschale Verweis auf die Ergebnisse im parallel geführten Zivilstreit nicht angemessen. Im Strafprozeß müsse die innere Tatseite selbständig geprüft werden. Die Antragstellerin hat in ihrer Beschwerde auch weitere Tatsachen vorgetragen, die für eine zumindest bedingt vorsätzliche Verletzungshandlung des Beschuldigten sprechen und die im Hauptverfahren näher geklärt werden müßten. Die Antragstellerin hat in diesem Zusammenhang insbesondere auf verschiedene Abmahnungsschreiben verwiesen, mit denen den Beschuldigte über die Unrechtmäßigkeit seines Handelns hingewiesen worden war. Schließlich hat die Antragstellerin die Staatsanwaltschaft dazu aufgefordert, mit der Entscheidung über eine mögliche Verfahrenseinstellung bis zum rechtskräftigen Abschluß des Zivilverfahrens zu warten.

Die Staatsanwaltschaft hat gleichwohl der Beschwerde nicht abgeholfen. Der Generalstaatsanwalt hat mit Bescheid vom 29.11.1999, der Antragstellerin zugestellt am 10.12.1999 (Anlage 6), die Beschwerde verworfen. Zur Begründung hat der Generalstaatsanwalt u.a. ausgeführt, daß trotz der an den Beschuldigten gerichteten Abmahnungen eine vorsätzliche Verletzung der Rechte der Antragstellerin nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden könne. Der Beschuldigte vertrete im anhängigen Zivilprozeß zur Frage der Rechtsinhaber-

schaft der Antragstellerin eine andere Auffassung. Er sei der Meinung, daß die streitgegenständlichen Werke ohnehin gemeinfrei seien. Selbst wenn diese Auffassung in einem rechtskräftigen Urteil nicht bestätigt werde, sei dies nur für das zukünftige Verhalten des Beschuldigten von Bedeutung.

Gegen den am 10.12.1999 zugestellten Bescheid des Generalstaatsanwalts richtet sich der vorliegende Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

### III.

Die Staatsanwaltschaft hätte öffentliche Klage gegenüber dem Beschuldigten erheben müssen. Die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 Abs.2 StPO ist nicht haltbar.

Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, in gewerbsmäßiger Weise unerlaubt urheberrechtlich geschützte Werke vervielfältigt und verbreitet zu haben. Es gibt beim gegenwärtigen Stand der Ermittlungen ausreichende Hinweise, daß der Beschuldigte bei seinen Verletzungshandlungen zumindest billigend in Kauf genommen hat, daß er dabei die Rechte der Antragstellerin verletzt.

Bei der Bejahung bedingten Vorsatzes ist es ausreichend, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält, den Erfolgseintritt billigt und sich mit ihm um eines strebten Zieles willen abfindet (Tröndle, StGB, 48.Auflage, § 15 Rn.9,10). Diese Voraussetzungen sind beim Beschuldigten erfüllt.

Die deutsche Dienstorganisation der Antragstellerin hat den Beschuldigten mehrmals abmahnen lassen und auf die Unzulässigkeit seines Handelns hingewiesen. Der Beschuldigte wußte daher, daß seine Handlungen möglicherweise die Rechte der Antragstellerin verletzen. Die für den Beschuldigten positive Auskunft des Rechtsanwalts von der Heide, die dieser im übrigen längst revidiert hat, ändert daran nichts. Etwaige eigene Zweifel an der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der betroffenen Bücher hat der Beschuldigte gegenüber der Antragstellerin auch nie zum Ausdruck gebracht. Es ist zwar zutreffend, daß die Anwälte des Beschuldigten im Zivilprozeß, zur Frage urheberrechtlichen Schutzfähigkeit eine andere Rechtsauffassung als die der Antragstellerin geäußert haben. Allein daraus kann man aber noch nicht den Schluß ziehen, daß der Beschuldigte selbst nicht gleichwohl billigend in Kauf nimmt, daß seine Verbreitungshandlungen die Rechte der Antragstellerin verletzen. Dafür spricht sowohl sein ganzes Verhalten als auch seine mehrfach geäußerte Einstellung gegenüber dem eigenen Tun. Der Beschuldigte hat sowohl außerhalb des Zivilprozesses als auch im Prozeß selbst zu erkennen gegeben, daß er in jedem Fall an der Vervielfältigung und Verbreitung der streitgegenständlichen Werke festhalten werde. Er hat gegenüber Mitgliedern der Anonymen Alkoholiker, aber auch gegenüber Herrn RA Frieder Roth, erklärt, daß ihn eventuelle Strafverfolgungsmaßnahmen nicht beunruhigen. Vor einer weiteren Gefängnisstrafe fürchte er sich nicht. Er hat damit zum Ausdruck gebracht, daß es ihm in erster Linie um seine eigenen Interessen geht, die er geradezu besessen verfolgt. Die -Schranken der Rechtsordnung sind für ihn dabei von nachrangiger Bedeutung.

Es liegen daher in vorliegendem Fall hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, daß der Beschuldigte mit bedingtem Vorsatz handelte.

Wir weisen abschließend darauf hin, daß für den Fall, daß die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Bestand haben würde, sich jeder Täter, der der Begehung von Urheberrechts-Straftaten verdächtig ist, mit dem Verweis auf (angebliche) Zweifel an der Schutzfähigkeit der betroffenen Werke einer Strafverfolgung entziehen könnte. Dies kann nicht sein. Die näheren Umstände der inneren Tatseite müssen im Hauptverfahren geklärt werden. Insbesondere kann erst im Strafprozeß geklärt werden, ob die vorgebrachten, angeblichen Zweifel im jeweiligen Fall tatsächlich zu einem Ausschluß bedingten Vorsatzes führen.

#### IV.

Die Antragstellerin ist befugt, das Klageerzwingungsverfahren zu betreiben. Alcoholics Anonymous World Services, Inc. ist Antragstellerin und zugleich Verletzte im Sinne von § 172 Abs.1 StPO. Mit ihrer Strafanzeige und dem gestellten Strafantrag hat AAWS, Inc. ihr unbedingtes Strafverfolgungsinteresse zum Ausdruck gebracht. Durch den Vertrieb der unzulässig hergestellten Vervielfältigungsstücke erleidet die Antragstellerin einen unmittelbaren Vermögensverlust.

V.

Die Antragstellerin bietet folgende Beweismittel an:

1. Zeugen:

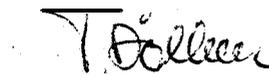
- Rechtsanwalt Frieder Roth, Gewürzmühlstraße 5, 80538 München, Telefon: 089/22 23 83-84
- George Dorsey, ehemaliger General Manager und gesetzlicher Vertreter von AAWS, Inc. 475 Riverside Drive New York 10115, USA
- Greg Muth, derzeitiger General Manager und gesetzlicher Vertreter von AAWS, Inc. 475 Riverside Drive New York 10115, USA
- Dr. Joachim Ziegler. Bleichstraße 7, 81352 Bad Homburg

2. Vorlage folgender Schriftstücke:

- Exemplar des Werkes "ALCOHOLICS ANONYMOUS", ledergebundene Studienausgabe
- Exemplar des Werkes "ALCOHOLICS ANONYMOUS", Reprint der Erstausgabe von 1939
- Exemplar des Werkes "ALCOHOLICS ANONYMOUS", Taschenbuch
- Akten des Landgerichts Frankfurt in den Zivilprozessen AAWS, Inc. gegen M\_\_\_\_\_, Az.: 2/03 0 319/99; AA e.V. gegen M\_\_\_\_\_, Az.: 2-030478/97 sowie Akten des Berufungsverfahrens vor dem OLG Frankfurt, Az.: 11 u 53/99.

3. Sachverständigengutachten zur Feststellung der Übereinstimmung der Raubdrucke des Beschuldigten mit den Originalwerken sowie zur Höhe des Schadens der Antragstellerin.

Rechtsanwälte  
Hans Roth, Frieder Roth  
Dr. Gerd Wiedemann  
durch:



Rechtsanwalt

Anlagen:

Vollmacht der Antragstellerin

Verlagskatalog des Beschuldigten Mai 1997

Strafanzeige der Antragstellerin vom 11.08.1998 (Anlage 1)

Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 12.11.1998 (Anlage 2)

Beschwerde der Antragstellerin vom 01.12.1998 (Anlage 3)

Bescheid der Staatsanwaltschaft vom 06.07.1999 (Anlage 4)

Beschwerde der Antragstellerin vom 20.07.1999 (Anlage K 5)

Bescheid des Generalstaatsanwalts vom 29.11.1999 (Anlage 6j)

**Bestellungen** nehmen wir am liebsten per Brief, Postkarte oder Fax entgegen. Ab 60,- DM Mindestbestellwert, entfällt innerhalb Deutschlands die Versand- und Verpackungspauschale von 10,- DM (7,- DM für Sendungen mit ALKO). Wir behalten uns vor die Nachnahme zu liefern, in der Regel jedoch per Rechnung. Geld ist ab Lager verfügbar und innerhalb weniger Tage, auch doch manchmal müssen wir selbst erst bestellen, bis es kommt. Im Zweifelsfall, sollte von einem Member eine Zeit ausgeht und lieber rechtzeitig bestellen, wenn der Versand wird nebenberuflich ausgeübt.

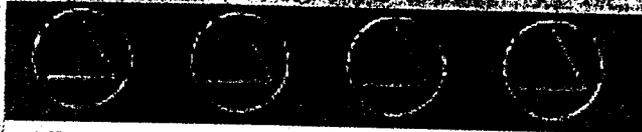
**Angebot und Preise** freibleibend, Irrtum vorbehalten. Wir sehen unsere Hauptaufgabe darin Literatur aus dem Umfeld des Zwölf-Schritte-Programms an die Frau und den Mann zu bringen. Das eine oder andere ist im Laufe der Zeit hinzugekommen. Manches hat sich nicht bewährt und wird wieder verschwinden.

Bezieht uns in die Bereiche Suchhilfe und Spirituality im weiteren Sinne. Wir sind mit den Gruppen von AA, Al-Anon, NA, NA-OA, GA, usw. organisatorisch nicht verbunden, arbeiten aber soweit als möglich und nötig mit ihnen zusammen.

*Euer 12&12-Team*

**Zur Besseren Orientierung**

Im 12&12-Verlag erschienene Titel sind blau hinterlegt wie diese ganze Seite



Alles aus dem Non-Book-Bereich, wie Gedenk-Münzen für Trocken-Geburtstage, bleibt weiß.

Titel aus anderen Verlagen sind gelb hinterlegt.

Taschenstempel, selbstfärbend, dauerhaft



für die Privatpost  
Schmetterling,  
Kamel oder  
Kreis/Dreieck



Der gestempelte Kreis hat einen Durchmesser von 17mm, die blaue Abdeckkappe misst 29mm und im geschlossenen Zustand ist das kleine Wunder knapp 4cm lang. Je Stempel 5,- DM

**Alkoholiker, Rausch und Heilung, J.Kessel**

Mehr als einmal habe ich während der Meetings, auf denen die AA's ihre persönlichen Probleme diskutieren, mit eigenen Ohren gehört, wie unerschütterliche Erdenker und Atheisten ihre Auffassungen in aller Freiheit frisch von der Leber weg verteidigten. Das sind allerdings seltene Fälle. Der Glaube an eine höhere Macht, so wie jeder sie für sich versteht, ist bei den meisten AA's vorherrschend. Und wer wollte sich darüber wundern?

Der Lahme, der auf einer Bahre in die Grotte von Lourdes getragen wird und auf gesunden Beinen herauskommt, schäumt vor Glauben über, auch wenn er voller Zweifel und Unglauben hingekommen ist. Jeder AA, der sich an den erbarmlichen Zustand erinnert, indem er sich einmal befunden hat, hält seine Aufregung mehr oder weniger für ein Wunder. Hinzu kommt aber noch etwas ganz anderes: Es gibt sonderbare Begegnungen des Menschen mit dem Schicksal, bei denen ein unvorhergesehenes, unvorhersehbares Ereignis das ganze Leben bestimmt und wandelt. Die einen halten es für ein Spiel des Zufalls, die anderen für einen Wink der Vorsehung. Ist das nicht die beste Erklärung, zu der ein Kranker greifen kann, wenn sich in höchster Not eine rettende Hand nach ihm ausstreckt, genau so wie es der erschöpfte, verzweifelte Schiffbrüchige tun wird, der vor sich das rettende Segel auftauchen sieht. Jede AA oder fast jeder hat sich schon einmal solch einem entscheidenden Zufall solch schicksalhafter Verkettung von Ereignissen gegenüber gesehen. Man hat mir im Zusammenhang damit zwei sonderbare Geschichten erzählt.



Joseph Kessel

200 Seiten, 13x20,5cm, 18,90DM  
[Leseprobe von Seite 137]  
Unveränderter Nachdruck der Sonderausgabe für die Anonymen Alkoholiker von 1982

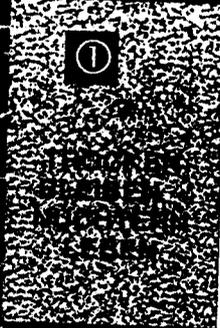
# Alcoholics Anonymous

①

②

③

**Neu**



①

②

③

*Wir kamen zu dem Glauben...*  
Das geistige Erlebnis von AA wie es von einzelnen erfahren wurde



## Das Blaue Buch

**Neu**

④

⑤

⑥

**Neu**

Anonyme Alkoholiker

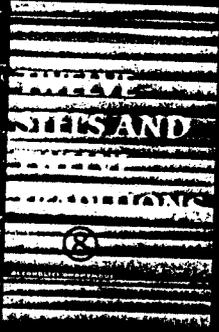


MOSAİK

④

⑤

⑥



④

⑤

⑥

⑦

⑧

⑨

①

Al-Anon Familiengruppen



Hoffnung für Kinder von Alkoholikern

## As Bill Sees It

②

③

WIE \*  
BILL  
ES  
SIEHT

The A.A. Way of Life  
(selected writings of A.A.'s co-founder)

Narcotics

②

Anonyme Spieler

③

**Neu**  
GA

④

THE  
ZWOLF  
SCHRITTE  
der  
Anonymen  
Eßsüchtigen

Spielesucht eine Krankheit

12-Schritte-Gruppen

Anlage 1

169

**DR. HEINZ ROTH**  
(1931-1994)  
**HANS ROTH**  
**FRIEDER ROTH**  
**DR. GERD WIEDEMANN**  
RECHTSANWÄLTE

Staatsanwaltschaft beim  
Landgericht Frankfurt a. Main  
Abt. für Wirtschaftsstrafsachen  
60256 Frankfurt a. Main

11.08.98  
46/97 FR-AR  
D2\D3755  
179/98

AZ: 92 Js 12913.1/97

Strafverfahren

gegen M\_\_\_\_\_, geboren date\_\_\_\_\_

Strafanzeige und Strafantrag wegen gewerbsmäßiger unerlaubter  
Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

in dieser Sache zeigen wir unter Vorlage einer Kopie der uns  
erteilten Strafprozeßvollmacht an, daß wir nunmehr auch Alcohols  
Anonymous World Services, Inc., New York, vertreten.

Gegenstand der Anzeige unserer Partei ist der folgende Sachver-  
halt:

1. Im Namen des eingetragenen Vereins "Anonyme Alkoholiker In-  
teressengemeinschaft e.V.\*\* haben wir am 07.04.1997 gegen  
Herrn M\_\_\_\_\_ Strafanzeige u.a. wegen Urheberrechtsverlet-  
zung gestellt. Diese Strafanzeige hat zur Anklageerhebung  
gegen Herrn M\_\_\_\_\_ vor dem Amtsgericht in Bad Homburg ge-  
führt. Das dortige Aktenzeichen beträgt 92 Js 12913.1/97 -  
8 Ds.

Nach Auskunft der Geschäftsstelle in Bad Homburg ist mit einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht vor September zu rechnen.

2. In dem bereits anhängigen Strafverfahren wird Herrn M\_\_\_\_\_ u.a. zur Last gelegt, daß er eine deutsche Fassung des Buches "Anonyme Alkoholiker" in großem Umfang vervielfältigt und verbreitet.

Die vorliegende Anzeige richtet sich gegen die Vervielfältigung und Verbreitung des Buches in der englischen Originalfassung. In dem als Beweismittel der Anklageschrift beigefügten "Mai-Katalog 1997" hat Herr M\_\_\_\_\_ auf Seite 16 drei verschiedene Ausgaben der englischen Originalfassung angeboten, nämlich

- das Buch "ALCOHOLICS ANONYMOUS", Reprint der Erstausgabe von 1939, herausgegeben von der Big Book Fellowship, c/o RSC, Box 21212, Canton, Ohio 44701,

im Katalog ist das Werk (Roter Einband) abgebildet und mit einem Preis von DM 25,00 ausgezeichnet.

- das Buch "ALCOHOLICS ANONYMOUS STUDY EDITION", herausgegeben von IWS, Inc., ISBN 0-9637666-1-9,

im Katalog ist das Buch (brauner Einband) abgebildet, unter der Bezeichnung "Studienausgabe, engl. mit Manuskript v. 1938" aufgeführt und mit einem Preis von DM 31,00 ausgezeichnet.

- das Buch "ALCOHOLICS ANONYMOUS" kleines Taschenbuch, herausgegeben von IWS, Inc., ISBN 019637666-0-0,

im Katalog ist das Buch als Taschenbuch angegeben und mit einem Preis von DM 5,00 ausgezeichnet,

Als **Anlagen** 1 bis 3 überreichen wir Kopien jeweils der Titelseite, der-Titelrückseite und der ersten Seiten des Textes. Aus den überreichten Kopien ergibt sich die Richtigkeit der obigen Angaben.

Herr M\_\_\_\_\_ hat diese Bücher nicht nur in seinem Katalog angeboten, sondern auch verkauft. Als Anlage 4 überreichen wir eine Rechnung des Angeschuldigten, aus der sich die Lieferung der beiden erstgenannten Titel ergibt. Weitere Rechnungen können nachgereicht werden.

3. Die Rechtslage bezüglich des englischsprachigen Originalwerks "ALCOHOLICS ANONYMOUS" wurde bereits in der Strafanzeige vom 07.04.97 dargelegt. Unter Bezugnahme darauf wiederholen wir noch einmal die wesentlichen Tatsachen:

a) Unsere Mandantin AAWS, Inc. ist alleinige Inhaberin sämtlicher Rechte an dem wichtigsten Teil des Werkes, dem Text von Bill Wilson über den Anfang von AA, der die Grundlage für alle Menschen ist, die sich AA anvertrauen. Bill Wilson, der auch Mitbegründer von AA war, hat u.a. mit einem Verlagsvertrag von 1963, der in Kopie als Anlage 5 überreicht wird, sämtliche Rechte an dem Buch auf unsere Mandantin übertragen.

AAWS, Inc. ist deshalb auch in der englischsprachigen Originalausgabe (ebenso wie-in der einzigen legitimen deutschen Lizenzausgabe des AA e.V.) als Originalverlag und Inhaber der Rechte genannt.

Gemäß § 10 Abs. 2 UrhG besteht eine gesetzliche Vermutung für die Rechtsinhaberschaft unserer Partei.

- b) In Deutschland ist das Werk nach wie vor urheberrechtlich geschützt. Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen in der Strafanzeige vom 07.04.98 auf Seite.9 ff. und nehmen insbesondere Bezug auf die beiden einschlägigen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, BGH GRUR 1978/S. 302 ff. - \*Wolfsblut\*@ sowie BGHZ 70/S. 268 ff. - "Buster Keaton-Filme". Da im Urheberrecht das Territorialprinzip gilt,, besteht der Schutz in Deutschland nicht nur für die deutsche Fassung des Werkes, sondern auch für die englische Originalausgabe.

In den USA dagegen ist das Werk wegen Ablauf der dortigen Schutzfristen gemeinfrei geworden. Deshalb wird es in den Vereinigten Staaten nicht nur von unserer Mandantin, der AAWS, Inc.' angeboten, sondern auch von anderen Verlagen. Zu diesen Verlagen gehört auch IWS, Inc., in dem zwei der drei vom Angeschuldigten vertriebenen Ausgaben des Buches "ALCOHOLICS ANONYMOUS" erschienen sind. Der im 3. Titel genannte Verlag Big Book Fellowship ist unserer Mandantin nicht bekannt.

Das oben erwähnte im Urheberrecht gültige Territorialprinzip.bewirkt, daß ein in den USA gemeinfreies Werk, auch wenn es dort rechtmäßig in den Verkehr gebracht wurde, in anderen Staaten nicht angeboten und

verbreitet werden darf, wenn es dort noch geschützt ist.

- c) Unserer Mandantin war bekannt, daß der Verlag IWS, Inc. die Studienausgabe von "ALCOHOLICS ANONYMOUS" und ein Taschenbuch des Werkes in den USA vertreibt und verlegt. Es war bisher nicht bekannt und es wird auch Gegenstand zivilrechtlicher Schritte sein, daß die IWS, Inc. die Bücher auch nach Europa verkauft.

4. Der Angeschuldigte verwirklicht den Tatbestand der §§ 106 ff. UrhG in einem weiteren Fall.

Der Angeschuldigte verbreitet eine schwedische Ausgabe von "ALCOHOLICS ANONYMOUS". Eine Kopie der Umschlagseite, der Titelseiten und der ersten Textseiten übergeben wir als Anlage 6. In diesem Buch ist unsere Mandantin auf der Titelseite sowohl im Copyrightvermerk als auch im weiteren Text als Inhaber der Urheberrechte an dem Werk angegeben. Es wird dadurch der Eindruck erweckt, als ob es sich um eine offizielle oder zumindest von AAWS, Inc. lizenzierte schwedische Ausgabe handeln würde. Dieser Eindruck ist falsch. Es handelt sich um einen unerlaubten Nachdruck und damit um eine Urheberrechtsverletzung.

Die Urheberrechtsverletzung wurde auch in Deutschland begangen. Im Frühjahr 1997 hat die Big Book Study Group eine größere Anzahl dieser Bücher mit einem Paket von Bad Homburg aus nach Schweden geschickt. Weil dort der Adressat nicht zu ermitteln war, wurde das Paket nach Bad Homburg zurückgeschickt, aber von der Post irrtümlich Herrn Dr. Joachim Ziegler in der Bleichstraße zugestellt. Auch Herr Dr. Ziegler ist AA-Mitglied. Als er den Absender las, rief er den Angeschuldigten an und bat ihn, die Pakete unverzüg-

lich abzuholen. Das hat der Angeschuldigte getan; er hat Herr Dr. Ziegler außerdem versprochen, an die Post zu schreiben, damit sich derartige Vorgänge nicht wiederholen. Herr Dr. Ziegler hat dann vom Angeschuldigten eine Abschrift seines Briefes an die Post AG vom 28.04.97 erhalten. Eine Kopie dieser Abschrift wird als **Anlage 7** vorgelegt.

Als Beweismittel werden angeboten:

Rechtsanwalt Frieder Roth, Gewürzmühlstraße 5, 80538 München  
Telefon: 089/22 23 83-84

- George Dorsey, General Manager und gesetzlicher Vertreter von **AAWS**, Inc. 475 Riverside Drive New York 10115, USA
- Dr. Joachim Ziegler. Bleichstraße 7, 81352 Bad Homburg
- Exemplar des Werkes "ALCOHOLICS ANONYMOUS", ledergebundene Studienausgabe
- Exemplar des Werkes "ALCOHOLICS ANONYMOUS", Reprint der Erstausgabe von 1939
- Exemplar des Werkes "ALCOHOLICS ANONYMOUS", Taschenbuch
- Akten des Landgerichts Frankfurt im Zivilprozeß AA e.V. gegen M\_\_\_\_\_, AZ: 2-030478/97

Im Namen unserer Mandantin wird Strafanzeige und Strafantrag  
für alle denkbaren Gesetzesverstöße gestellt,

Rechtsanwälte  
Hans Roth, Frieder Roth  
Dr. Gerd Wiedemann  
durch:

Rechtsanwalt

Anlage 2

176

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main  
- Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen -

Große Friedberger Str. 23 - 27 (Helberger Haus) 60313 Frankfurt  
Telefon: (069) 13 67 - 01 \* Telex: 412 996 just d \* Telefax: 069)13 67 - 85 83  
Konten der Gerichtskasse Frankfurt: PGiroKto: Ffm 7017-600 (BLZ 500 100 60)  
LZB Ffm 50 001 506 (BLZ 500 000 00)

(Geschäftsnummer bitte stets angeben)

Rufnr.

Datum

- 92 Js 28390.7/98 -

2145 / 2139

12.11.1998

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b. d. LG \* 60256 Frankfurt am Main.

Dr. Brandau

Herrn Rechtsanwalt  
Frieder R o t h  
Gewürzmühlstr. 5  
  
80538 München

Eingegangen  
20. NOV. 1998  
Erl. \_\_\_\_\_

Ihr Zeichen: 46/97-FR-AR D2/D3755

Das Ermittlungsverfahren

gegen Michel, Matthias  
in Oberursel

wegen Vergehen gemäß §§ 106, 108 a UrhG

(Strafanzeige des Alcoholics Anonymous World Services, Inc. in New York vom 11.08.1998)

wird einstweilen eingestellt.

G r ü n d e:

Dem Anzeigersteller wird eine Frist von einem Jahr gesetzt, innerhalb derer die nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Vorfrage, wem die Verbreitungsrechte an den in der Strafanzeige genannten Buchtiteln für das Gebiet der BR Deutschland zustehen, im bürgerlichen Strafverfahren auszutragen ist. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist wird das Verfahren gänzlich eingestellt werden (§ 154 d StPO).

Dr. Brandau  
Staatsanwalt



Beglaubigt, Gl. *[Signature]*

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht in Frankfurt am Main wird die Frist gewahrt.

unt. L. 12.

Anlage 3 177

DR. HEINZ ROTH  
(1931 - 1994)  
HANS ROTH  
FRIEDER ROTH  
DR. GERD WIEDEMANN  
RECHTSANWÄLTE

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main  
Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen  
Große Friedberger Str. 23 - 27

01.12.98  
179/98FR07 DÖ  
D7\D438

60313 Frankfurt/Main

Vorab per Telefax: 069 - 13 67 85 83

Az.: 92 Js 28390.7/98

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

M\_\_\_\_\_

wegen Vergehen nach §§ 106, 108 a UrhG

legen wir im Namen des Anzeigerstatters Alcoholics Anonymous  
World Services, Inc. gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft  
Frankfurt am Main vom 12.11.1998, uns zugegangen am 20.11.1998,

B e s c h w e r d e

zum Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt  
am Main ein.

**Begründung :**

1. Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren gegen den Beschuldigten M\_\_\_\_\_ nach § 154 d StPO vorläufig eingestellt, weil ihrer Ansicht nach die nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Vorfrage, wem die Verbreitungsrechte an der englischen Originalfassung des Werks "Alcoholics Anonymous" für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zustehen, in einem Zivilverfahren geklärt werden müsse.

Diese Begründung ist fehlerhaft. Die Rechtsinhaberschaft des Alcoholics Anonymous World Services, Inc. (AAWS) an den Urheberrechten des Buches steht fest. Eine Klärung dieser Frage in einem Zivilverfahren ist daher nicht erforderlich. Dies ist ein entscheidender Unterschied zu dem parallel geführten Strafverfahren gegen den Beschuldigten M\_\_\_\_\_ aufgrund der Strafanzeige des deutschen Vereins „Anonyme Alkoholiker Interessengemeinschaft e.V.“ vom 07.04.1997, Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Frankfurt/M.: 92. Js 12913.1/97.

In jenem Strafverfahren ist der Übergang der Verbreitungsrechte von Alcoholics Anonymous World Services, Inc. auf die deutsche Dienstorganisation eine der Rechtsfragen, die auch Gegenstand eines Zivilverfahrens vor dem Landgericht Frankfurt am Main sind. Dementsprechend hat das Amtsgericht Bad Homburg v.d. Höhe am 01.09.98 das parallel geführte Strafverfahren nach § 262 Abs. 2 StPO vorläufig ausgesetzt, um eine Klärung der Frage der Rechtsinhaberschaft an den vom Beschuldigten Michael verbreiteten Titel abzuwarten.

Wenn nun die Staatsanwaltschaft die Strafanzeige der Alcoholics Anonymous World Services, Inc. in gleicher Weise behandelt wie das von der deutschen Dienstorganisation von AA veranlaßte Strafverfahren, und das Ermittlungsverfahren nach § 154 d StPO einstweilen einstellt, so ist diese Entscheidung *jedenfalls nicht mit der gleichen Begründung* haltbar.

Die Staatsanwaltschaft behandelt hier ungleiche Sachverhalte gleich. Wie oben bereits erwähnt, steht die Rechtsinhaberschaft der AAWS, Inc. fest. Sie ergibt sich nicht nur aus dem unter Anlage 5 bereits vorgelegten Verlagsvertrag, sondern auch aus der gesetzlichen Vermutung des § 10 Abs. 2 UrhG. Danach ist in den Fällen, in denen der Urheber nicht auf den Vervielfältigungsstücken bezeichnet ist, derjenige berechtigt, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken als Herausgeber bzw. als Verleger bezeichnet ist. AAWS, Inc. ist sowohl in der englischsprachigen Originalausgabe als auch in der einzigen legitimen deutschen Lizenzausgabe als Originalverlag genannt. Kopien der Titelseiten und der Titelmrückseiten dieser Werke werden als Anlagen K 8 und K 9 übergeben.

8 Damit sind in vorliegendem Fall Ermittlungen hinsichtlich der Rechtsinhaberschaft des AAWS, Inc. nicht erforderlich. Die Rechtsfrage ist geklärt. Die Beurteilung der Strafbarkeit des Beschuldigten hängt mithin nicht von einer Klärung dieser Frage in einem Zivilverfahren ab. Damit kann auch nicht nach § 154 d StPO eingestellt werden.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main ist für der AAWS, Inc. auch deshalb unverständlich, weil die Staatsanwaltschaft in dem oben erwähnten Parallelverfahren trotz möglicherweise noch bestehender und zu klären-

der Rechtsfragen wegen des Übergangs der Verwertungsrechte auf die deutsche Dienstorganisation von Anonyme Alkoholiker, am 28.04.1998 Anklage gegen den Beschuldigten M\_\_\_\_\_ erhoben hat.

In ihrer Anklageschrift auf Seite 2 hat die Staatsanwaltschaft ausgeführt:

⊗ "Ausweislich des Impressums der englischsprachigen Originalausgabe...ist die Alcoholics Anonymous World Services Inc., New York, Herausgeber des Werkes. Gemäß Schreiben vom 14.01.1983 sowie Lizenzvertrag vom 26.08.1996 übertrug diese dem Verein die Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte an der deutschen Übersetzung."

Wenn die Staatsanwaltschaft nun in vorliegendem, rechtlich einfacher gelagertem Fall das Verfahren vorläufig einstellt und ausführt, es müsse erst in einem Zivilverfahren geklärt werden, wem die Verbreitungsrechte an der englischen Originalausgabe von "Alcoholics Anonymous" zustehen, so ist dies ein Rückschritt gegenüber den Erkenntnissen der Staatsanwaltschaft im Parallelverfahren und deshalb für AAWS, Inc. nicht annehmbar.

⊗ Die Staatsanwaltschaft hätte daher die öffentliche Klage ohne weiteres erheben müssen.

2. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Verfügung vom 12.11.1998 des AAWS, Inc. eine Frist von einem Jahr gesetzt, innerhalb der die nach Ansicht der Staatsanwaltschaft klärungsbedürftige Frage in einem Zivilverfahren geklärt werden soll. Nach Ablauf der Jahresfrist soll das Verfahren endgültig eingestellt werden. Es ist offengeblieben, ob bis zum Ablauf der Frist eine rechtskräftige Entscheidung vorliegen muß oder ob auch Instanzentscheidung ausreichen würde.

Unabhängig davon, daß nach Ansicht des AAWS, Inc. vorliegend die Voraussetzungen des § 154 d StPO nicht vorliegen (siehe oben), ist diese Frist deutlich zu knapp bemessen. Außerdem bestreitet der AAWS, Inc., daß er überhaupt verpflichtet ist, die Frage zivilrechtlich klären zu lassen

In dem anhängigen Zivilverfahren AA e.V. ./ M\_\_\_\_\_ (AZ des Landgerichts Frankfurt 2-03 0 478/97) wird die Frage u.U. gar nicht geklärt, bzw. erwächst eine entsprechende Feststellung nicht in Rechtskraft. Da der AAWS, Inc. nicht Partei des Verfahrens ist, hat er auch keine Einwirkungsmöglichkeiten auf den Prozeß und kann z.B. nicht verhindern, daß sich die Prozeßparteien ohne Klärung der Rechtsfragen vergleichen.

Eine Verpflichtung des AAWS, Inc., die Rechtsfrage durch die Erhebung einer eigenen Zivilklage gegen Herrn M\_\_\_\_\_ zu klären, besteht nicht. Die Strafverfolgungsbehörden können ihre Pflicht der Tatbestandsfeststellung nicht auf diese Weise abwälzen.

Schließlich wäre die gesetzte Frist ungenügend, wie das anhängige Zivilverfahren zeigt. Eine rechtskräftige Entscheidung ist in diesem Prozeß derzeit nicht abzusehen. Das Verfahren hat im November 1997 begonnen und befindet sich nach über einem Jahr noch in der Beweisaufnahme. Nach der Eilvernahme von mehreren Zeugen im Januar 1999 ist auch noch die Erholung eines Sachverständigengutachtens denkbar. Wann eine Entscheidung in erster Instanz ergehen wird, ist deshalb völlig offen. Wegen des Streitwerts von DM 300.000,- ist der volle Instanzenweg bis zum BGH denkbar. In diesem Fall ist eine rechtskräftige Entscheidung nicht vor Ablauf von fünf Jahren zu erwarten. Allein die Revisionsinstanz beim zuständigen 1. Senat des Bundesgerichtshofes dauert derzeit mindesten drei Jahre.

Vor diesem Hintergrund spricht so gut sie alles dafür, daß ein eventuell eingeleitetes Zivilverfahren innerhalb der gesetzten Jahresfrist nicht abgeschlossen sein würde. Im Ergebnis liefe dies aber letztlich auf einen Ausschluß strafrechtlicher Verfolgung des Beschuldigten hinaus. Der Beschuldigte fühlt sich - auch wegen der nur zögerlichen strafrechtlichen Ermittlungstätigkeit - "unverletzlich". Die Aussicht, daß das vorliegende Strafverfahren mit einiger Wahrscheinlichkeit nach Ablauf eines Jahres endgültig eingestellt werden wird, würde ihn in dieser Haltung noch bestärken. Auch dies spräche wiederum gegen die Aussicht einer baldigen Erledigung des Zivilstreits.

Aus, diesen Gründen ist die einstweilige Einstellung aufzuheben. In jedem Fall müßte die gesetzte Frist deutlich länger auch gesagt werden, in welcher Entscheidung vorliegen muß.

Rechtsanwälte  
Hans Roth, Frieder Roth  
Dr. Gerd Wiedemann  
durch:

Rechtsanwalt

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main**

Abteilungen für Wirtschaftsstrafsachen  
Große Friedberger Straße 23-27 (Haus Helberger), 60313 Frankfurt  
Tel.: (0 69) 1367-01 \* Fax -8583 \* Telex 412996 just d  
Gerichtskasse Ffm: PGiroKto: Ffm. 70 17-600 (BLZ 500 100 60)  
LZB Ffm. 500 015 06 (BLZ 500 000 00)  
Postanschrift: Staatsanwaltschaft b.d. Landgericht. 60256 Frankfurt

Anlage 4 184

92 Js 28390.7198

/Geschäftsnummer  
\bitte stets angeben

Herrn Rechtsanwalt  
Dr. Heinz Roth  
Gewürzmühlstr. 5

80538 München

**Eingegangen**

14. JULI 1999

Erl. ....

**Ihr Zeichen**  
46/97 FR-AR D2\D3755

**Nebent.**  
2145

**Datum**  
06.07.1999

Das Ermittlungsverfahren gegen

M\_\_\_ in Oberursel  
wegen Vergehens gemäß § 106, 108 a UrhG

(Strafanzeige der Alcoholics Anonymous World Services, Inc., in New York vom 11.08.1998)

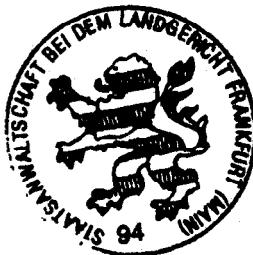
wird unter Aufhebung des Bescheids vom 12.11.1998 eingestellt (§ 170 Abs. 2 Strafprozeßordnung).

**Gründe:** Selbst wenn nach den (nicht rechtskräftigen) Urteil des Landgerichts Frankfurt feststünde, daß der Beschuldigte objektiv die Urheberrechte der Anzeigerstätte verletzt hat, so ist ihm doch u.a. wegen der gegenteiligen Rechtsauskünfte des Rechtsanwalts Müller v.d. Heide und aufgrund weiterer von ihm im Zivilprozeß vorgelegten Unterlagen und Behauptungen, mit denen er die Autorenschaft des Bill Wilson bestritten hat eine vorsätzliche Verletzungshandlung nicht mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist binnen 2 Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt am Main zulässig. Durch die Einlegung der Beschwerde bei der Staatsanwaltschaft bei dem **Landgericht** Frankfurt am Main wird die Frist gewahrt.

Dr. Brandau  
Staatsanwalt



beglaubigt  
ausgestellt

Anlage 5 185

**DR. HEINZ ROTH**  
(1931 - 1994)  
**HANS ROTH**  
**FRIEDER ROTH**  
**DR. GERD WIEDEMANN**  
**RECHTSANWÄLTE**

Staatsanwaltschaft  
bei dem Landgericht Frankfurt am Main  
Abteilung für Wirtschaftsstrafsachen  
Große Friedberger Str. 23 - 27

20.07.99  
179/98FR07 DÖ  
D7\D857

60313 Frankfurt/Main

Vorab per Telefax: 069 - 13 67 85 83

AZ.: 92 Js 28390.7/98

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

M\_\_\_\_\_

wegen Vergehen nach SS 106, 108 a UrhG

legen wir im Namen des Anzeigerstatters Alcoholics Anonymous  
World Services, Inc. gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft  
Frankfurt am Main vom 06.07.1999, uns zugegangen am 14.07.1999,

**Beschwerde**

zum Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt  
am Main ein.

Begründung:

Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren gegen den Beschuldigten M\_\_\_ nach § 170 Abs.2 StPO eingestellt, weil nach ihrer Auffassung dem Beschuldigten eine vorsätzliche Verletzungshandlung nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden 'könne. Diese Verfahrenseinstellung ist, zumindest solange das anhängige Zivilverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, sachlich nicht gerechtfertigt.

1. Mit ihrer Begründung stellt sich die Staatsanwaltschaft in Widerspruch zu dem parallel geführten Strafverfahren gegen den Beschuldigten M\_\_\_ aufgrund der Strafanzeige des deutschen Vereins „Anonyme Alkoholiker Interessengemeinschaft e.V.“ vom 07.04.1997, Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main: 92 Js 12913.1/97. Obwohl jenes Strafverfahren wegen offener Rechtsfragen zum Übergang der Verwertungsrechte auf die deutsche Dienstorganisation der Anonymen Alkoholiker in einigen Punkten komplizierter gelagert ist als der vorliegende Sachverhalt, hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Main am 28.04.1998 Anklage gegen den Beschuldigten M\_\_\_ wegen Verstoßes gegen §§ 106, 108 a UrhG erhoben, ohne Bedenken gegen ein vorsätzliches Verhalten des Beschuldigten zu äußern. Warum die Staatsanwaltschaft nun das Verfahren anders behandelt, hat sie nicht überzeugend dargetan.
2. Soweit die Staatsanwaltschaft darauf abstellt, daß dem Beschuldigten aufgrund der Rechtsauskunft des Rechtsanwalts Müller v.d. Heide und wegen weiterer im Zivilverfahren vorgelegter Unterlagen ein vorsätzliches Verhalten nicht nachweisbar sei, kann dieser Einwand nicht durchgreifen.

Strafrichter und Strafverfolgungsbehörden sind, mit wenigen Ausnahmen, bei ihrer Tätigkeit nicht gehalten, sich an den Ergebnissen von zivilgerichtlichen Streitigkeiten zu orientieren (vgl. hierzu Schwab, NJW 1960, 2169 und § 262 Abs.1 StPO). Mag man auch bei der Klärung schwieriger zivilrechtlicher Vorfragen der Staatsanwaltschaft bzw. dem Gericht zubilligen, eine Fortführung des Verfahrens von der Klärung dieser Vorfragen in einem-Zivilverfahren abhängig zumachen (vgl. §§ 154 d, 262 Abs.2 StPO), so muß im Strafprozeß jedenfalls die subjektive Seite des Straftatbestands selbständig geklärt werden.

Vorliegend macht es sich die Staatsanwaltschaft zu leicht, wenn sie pauschal auf die Feststellungen im Rahmen des Zivilverfahrens verweist. Zumindest ist es nicht gerechtfertigt, bereits zum gegenwärtigen Stand des anhängigen Zivilstreits das Verfahren mangels vorsätzlichen Handelns einzustellen.

- 8
- a) Bereits jetzt liegen ausreichende Anhaltspunkte für ein vorsätzliches Handeln des Beschuldigten vor. Denn nachdem der Beschuldigte von dem deutschen Verein der Anonymen Alkoholiker im Vorfeld des Zivilprozesses mehrmals abgemahnt worden war, spätestens aber nach Abschluß des Verfahrens erster Instanz konnte und durfte der Beschuldigte auf die rechtliche Unbedenklichkeit seines Verhaltens nicht mehr vertrauen.

Im einzelnen:

Der Beschuldigte hat in den Jahren 1993/94 bei der Anzeigerstatterin in den USA mehrmals nachgefragt, ob die verfahrensgegenständlichen Druckwerke in Deutschland noch urheberrechtlichen Schutz genießen. Die An-

zeigerstatterin hat dies bejaht und dem Beschuldigten eine Vervielfältigung der Werke untersagt.

Der Beschuldigte hat daraufhin im Jahr.1995 Herrn Rechtsanwalt v.d. Heide um Rechtsauskunft zur Frage der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der gegenständlichen Werke in Deutschland gebeten. Wie Herr RA v.d. Heide dem Unterzeichner gegenüber auf Nachfrage mitgeteilt hat, erklärte er dem Beschuldigten damals, daß seines Wissens nach die Druckwerke auch in Deutschland gemeinfrei geworden seien. Herr Rechtsanwalt v.d. Heide hat inzwischen seine Rechtsauffassung revidiert; er ist insbesondere nicht mehr der Meinung, daß ein Werk der Literatur in Deutschland deshalb gemeinfrei ist, weil die Schutzfrist in Amerika abgelaufen ist.

Im Jahr 1996 nahm der deutsche Verein der Anonymen Alkoholiker beim Unterzeichner rechtliche Hilfe in Anspruch, um gegen die ihrer Auffassung nach unzulässige Verbreitung von Druckschriften durch den Beschuldigten vorzugehen. In Abstimmung mit dem Unterzeichner mahnte die Interessengemeinschaft Anonyme Alkoholiker e.V. am 10.09.1996 die vom Beschuldigten gegründete "Big Book Study Group" wegen des rechtswidrigen Vertriebs von Druckschriften ab. Auf Seite 2 des Abmahnungsschreibens führte AA e.V. aus (vgl. Anlage K 10):

"Euer Literaturversand ist, jedenfalls soweit es um die oben genannten Schriften geht, rechtswidrig. Die AA-Schriften sind nämlich urheberrechtlich geschützt. An dem Bestehen eines Urheberrechtsschutzes gibt es nach Auskunft von Rechtskundigen keinen ernsthaften Zweifel. Das gilt auch für das blaue Buch

oder seine Teile, unabhängig davon, welche Fassung in welcher Sprache veröffentlicht wird. Es ist in Deutschland auf einen Zeitraum von 50 Jahren nach dem Tod von Bill und damit bis zum Jahr 2021 geschützt.

(M\_\_\_\_\_, Anm. d. Unterz.) weiß Bescheid, denn er hat in den Jahren 1993 und 1994 darüber mit AAWS korrespondiert."

Eine weitere anwaltliche Abmahnung hat der Beschuldigte im November 1996 vom Unterzeichner erhalten.

Der Beschuldigte ließ sich von den Abmahnungen jedoch nicht beeindrucken und setzte seine rechtswidrige Tätigkeit fort. Soweit bekannt ist, holte er zum damaligen Zeitpunkt auch keinen weiteren rechtlichen Rat ein. Schreiben des Unterzeichners, mit dem dieser ihn erneut auf die begangenen Rechtsverstöße hinwies, beantwortete er nicht bzw. verweigerte deren Annahme.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, daß bei den Tatbeständen der §§ 106, 108 a UrhG bedingter Vorsatz ausreicht (Schrickler, Urheberrecht, 2.Aufl., § 106 Rn. 12). Ein Handeln mit bedingtem Vorsatz liegt dann vor, wenn der Täter es für möglich hält, es billigt und sich damit abfindet, daß sein Verhalten den gesetzlichen Tatbestand erfüllt (Dreher/Tröndle, StGB; 47.Aufl., § 15 Rn.9). Der Beschuldigte hat sowohl außerhalb des Zivilprozesses als auch im Prozeß selbst zu erkennen gegeben, daß er an der-Vervielfältigung und Verbreitung der gegenständlichen Werke unabhängig von der rechtlichen Zulässigkeit seines Verhaltens festhalten wird. Die Schranken der Rechtsordnung sind für ihn nachrangig gegenüber seinen eigenen Interessen, die er geradezu obszessiv verfolgt. Rechtsverletzungen nimmt er

dabei billigend in Kauf und fürchtet sich auch nicht vor strafrechtlichen Folgen. So hat er gegenüber Mitgliedern der Anonymen Alkoholiker, aber auch gegenüber dem Unterzeichnenden, erklärt, daß ihn eventuelle Strafverfolgungsmaßnahmen nicht beunruhigen. Nachdem er bereits in der ehemaligen DDR aus politischen Gründen im Gefängnis gewesen sei, würde er eine weitere Gefängnisstrafe „mit der linken Backe“ absitzen. Bereits aufgrund dieser inneren Einstellung des Beschuldigten ist davon auszugehen, daß er eine Verletzung (urheberrechtlicher) Rechtsvorschriften billigend in Kauf nimmt. Dies reicht für die Bejahung hinreichenden Tatverdachts und damit für eine Anklageerhebung aus. Die näheren Umstände der inneren Tatseite müßten im Hauptverfahren aufgeklärt werden.

- b) Selbst wenn man den Ergebnissen des Zivilstreits für das Strafverfahren Bedeutung zumißt, kann eine mögliche Verfahrenseinstellung in jedem Fall erst nach rechtskräftigen Abschluß des Zivilverfahrens erfolgen. Steht danach - wie im Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main entschieden - rechtskräftig fest, daß die vom Beschuldigten vorgenommenen Verbreitungshandlungen unzulässig waren, kann er sich nicht mehr darauf berufen, aufgrund von Rechtsauskünften auf die Rechtmäßigkeit seines Verhaltens vertraut zu haben. In diesem Fall muß Anklage erhoben werden.

Erst wenn - wider Erwarten und entgegen den bisherigen Erkenntnissen der mit dem Fall betrauten Zivilgerichte - nach rechtskräftigem Abschluß des Rechtsstreits die Rechtmäßigkeit des Handelns des Beschuldigten fest-

gestellt worden sein sollte, kommt eine Einstellung des Strafverfahrens in Betracht.:

Rechtsanwälte  
Hans Roth, Frieder Roth  
Dr. Gerd Wiedemann  
durch:

Rechtsanwalt

E

E

Aufgabe 6

192

**Staatsanwaltschaft  
bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main  
Der Generalstaatsanwalt**

Friedrich-Ebert-Anlage 35  
Telefon: (069) 1367-01  
Telefax: (069) 1367-8468

Postanschrift: Staatsanwaltschaft b.d.OLG - 60256 Frankfurt

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

Nebenstelle

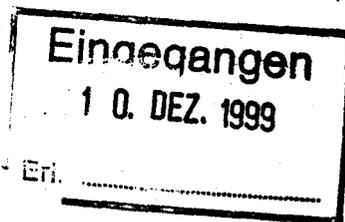
Datum

Zs 15/99

223 1

29. November 1999

Herrn Rechtsanwalt  
Frieder Roth  
Gewürzmühlstr. 5  
  
80538 München



In dem Ermittlungsverfahren

gegen Herrn M\_\_\_\_\_ in Oberursel  
wegen Verstoßes gegen das Urheberrechtsgesetz (§§ 106, 108a UrhG)

wird die Beschwerde der Firma Alcoholics Anonymous World Services Inc., New York,  
vertreten durch Rechtsanwalt Frieder Roth in München,  
vom 20.07.1999  
gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main  
vom 06.07.1999  
(Aktenzeichen: 92 Js 28390.7/98)

**verworfen.**

**Gründe:**

Die Überprüfung des angefochtenen Bescheids hat ergeben, daß die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nicht zu beanstanden ist.

Die Staatsanwaltschaft hat mit zutreffender Begründung festgestellt, daß dem Beschuldigten jedenfalls eine vorsätzliche Verletzung des angeblich der Beschwerdeführerin zustehenden Urheberrechts nicht mit der für eine Anklageerhebung zu fordernden Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung nachgewiesen werden kann.

Auch das Beschwerdevorbringen veranlaßt zu keiner anderen Beurteilung.

Daß in dem Verfahren 92 Js 129 13.1/97 mit Datum vom 28.04.1998 Anklage gegen den Beschuldigten ebenfalls wegen einer Urheberrechtsverletzung, allerdings zum Nachteil der mit der Beschwerdeführerin verbundenen „Anonyme Alkoholiker Interessengemeinschaft e.V.“, erhoben worden ist, beinhaltet keinen von dem anwaltlichen Vertreter der Beschwerdeführerin überraschendweise nunmehr gerügten Widerspruch zu der in vorliegender Sache erfolgten Einstellung aus subjektiven Gründen. Wie dem auch in jener Sache tätigen Bevollmächtigten der Beschwerdeführerin bekannt ist, beruht die Anklage auf dem von ihm erfolgreich durchgeführten Klageerzwingungsverfahren und der Anordnung der Anklageerhebung durch das Oberlandesgericht Frankfurt am Main, der die Staatsanwaltschaft nachzukommen hatte (§ 175 StPO).

Auch der Umstand, daß der Beschuldigte selbst bereits 1993 oder 1994 anlässlich von Rückfragen bei der Beschwerdeführerin von deren behauptetem Urheberrecht in Kenntnis gesetzt worden sein soll und zudem mehrfach abgemahnt worden ist, läßt keinen hinreichenden Schluß auf ein zumindest billiges Inkaufnehmen einer Verletzung des Urheberrechts der Beschwerdeführerin zu. Genau so gut können diese Vorgänge dem Beschuldigten auch lediglich Anlaß gegeben haben, das Bestehen eines Urheberrechts der Beschwerdeführerin, insbesondere im deutschen Bereich, einer Prüfung zu unterziehen mit dem von ihm dann auch vertretenen Ergebnis, daß ein Urheberrechtsschutz eben nicht besteht. Einen Anhaltspunkt hierfür bietet schon der Wortlaut der Abmahnung der „Anonyme Alkoholiker Interessengemeinschaft e.V.“ mit Schreiben vom 10.09.1996. Denn dieses fuhr u.a. aus : „An dem Bestehen eines Urheberrechtsschutzes gibt es nach Auskunft von Rechtskundigen. keinen ernsthaften Zweifel.“ Mithin müssen bereits vor diesem Zeitpunkt Bedenken an einem Urheberrechtsschutz bestanden haben. Der Beschuldigte hat auch in dem nunmehr in der Berufung anhängigen Zivilprozeß 11 U 53/99 -OLG Frankfurt/M.- (= 2-03 0 478/97 -LG Frankfurt/M.-) den Urheberrechtsschutz der Beschwerdeführerin substantiiert und unter Beweisanspruch bestritten und seine Rechtsansicht damit begründet, daß einerseits Bill Wilson nicht Urheber des fraglichen Werkes gewesen sei und daß andererseits infolge einer (unstreitigen) Vorabveröffentlichung in den USA vor Eintragung eines Copyrights das Werk ohnehin gemeinfrei gewesen sei.

Wie die Staatsanwaltschaft zu Recht ausgeführt hat, kann für die strafrechtliche Beurteilung des zur Anzeige gebrachten Verhaltens des Beschuldigten dahingestellt bleiben, ob diesem Vorbringen in der Berufungsinstanz ein Erfolg beschieden sein wird.

Denn bereits in Anbetracht der von dem Beschuldigten vertretenen und mit Tatsachenbehauptungen untermauerten Rechtsansicht zur Urheberschaft sowie zur Gemeinfreiheit des fraglichen Werkes von Anfang an in den USA, die nicht ohne weiteres als abwegig zu bezeichnen ist, kann - jedenfalls solange eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung 'nicht vorliegt - zum einen schon der erforderliche Nachweis einer auch vorsätzlich begangenen Urheberrechtsverletzung nicht mit der für eine' Anklageerhebung erforderlichen 'Sicherheit geführt werden. Zum anderen hat die Staatsanwaltschaft auch zutreffend festgestellt, daß ein Tatnachweis in subjektiver Hinsicht wegen der dem Beschuldigten zur Frage der Gemeinfreiheit des fraglichen Werks in Deutschland spätestens im Laufe des Jahres 1997 erteilten Rechtsauskunft des in der Rechtsabteilung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. tätigen Rechtsanwalts Müller v. d. Heide jedenfalls nicht zu führen sein wird.

Da somit ein hinreichender Tatverdacht aus subjektiven Gründen nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden kann, war es entgegen der Auffassung der Beschwerde auch nicht, geboten, den rechtskräftigen Ausgang des vorgenannten Zivilverfahrens abzuwarten. Einer dort ergehenden Entscheidung käme Bedeutung allein für die strafrechtliche Bewertung zukünftigen Handelns des Beschuldigten zu.

Die Beschwerde konnte deshalb keinen Erfolg haben.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann die Beschwerdeführerin binnen einem Monat nach Bekanntmachung gerichtliche Entscheidung beantragen.

*MoA. 10.1.2000*

Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung muß die Tatsachen, die die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Er muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.'

Für die Prozeßkostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Das Gesuch muß den Sachverhalt schildern und erkennen lassen, warum der Bescheid angefochten werden soll. Es muß gleichfalls binnen einem Monat bei Gericht vorliegen.

Antrag oder Gesuch um Bewilligung von Prozeßkostenhilfe, die bei dem Oberlandesgericht Frankfurt/Main in 2 Stücken einzureichen sind, dürfen nicht auf andere Schreiben, Akten oder sonstige Vorgänge Bezug nehmen, sie müssen vielmehr aus sich heraus verständlich sein.

Im Auftrag

Mauer  
Oberstaatsanwalt



Beglaubigt:

*[Handwritten signature]*